



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. II. Neue Religions-Beschwerden von Pfaltz-Sultzbach.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Majus.
Junius.

Tag zu Franckfurth Anno 1631. geschehen, setzen wolte? Es wollten auch einige davor halten, ob suchten Casareani, durch Pousfirung der Compositionis Gravaminum, nach wie vor, eine Conjunctionem Armorum und Universal-Zusammensetzung der Stände adversus utramque, vel, si separari possent, alterutram Coronarum, weil sie an derselben billigmäßiger Begnügung zweiffelten.

Der Effectus der Regenspurgischen Amnitiie bleibt in suspensio.

Inmittelst blieb der Effectus der Regenspurgischen Amnitiie, ob gleich dessen Suspensio vorlängst ins Reich publici-

ret war, und von vielen Exclusis ämsig darum angesuchet wurde, noch immer verschoben, gestallten diejenigen, welche bey den Reichs-Gerichten um die Restitution in ihre Güter ansuchten, keine Execution contra detentores erlangen kunten, welches man damit entschuldigen wolte, daß die Cronen und Evangelischen Stände damit nicht zufrieden wären, sondern den Terminum ad Annum 1618. zurück gesetzt haben wolten: weßwegen man sich erst vergleichen müste.

1646.
Majus.
Junius.

§. II.

Neue Religions-Beschwerden von Pfalz-Sulzbach.

Da man nun eben im Werck war, den Punctum Gravaminum wieder anzugreifen; so fanden sich neue Religions-Beschwerden auf dem Congress ein, und

zwar von Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach, wie anliegendes Memoriale zeigt.

Pfalz-Sulzbachisches Memoriale.

Von GOTTES Gnaden CHRISTIANUS AUGUSTUS Pfalz-Graf beyrn Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzoge, Grafe zu Beldens, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Wörs, Herr zu Ravensstein.

Unsern freundlichen, auch günstigen und gnädigen Gruß und alles gute zuvor, Hochwohlgebohrne, Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und Freunde, auch besonders Liebe und liebe Besondere.

Welchergestalt Wir denselben und euch unsere Gravamina wieder Pfalz-Neuburg, zur Erledigung und damit Wir sowol in Ecclesiasticis als Politicis wieder in vorigen Stand, wie es von Anno 1615. bis ad 1627. gewesen, restituiret werden möchten, durch den Besten und Hochgelahrten, Unsern lieben Besondern, Herzog ACHATIUM HERN, beyder Rechten Doctorem, Sächsischen Weymarischen Rath und der Kayserlichen Reichs-Stadt Nürnberg Consulenten, recommendiren, und dieselbe und ihr dagegen ihnen und euch Unsern hochangelegenen Perito zu deferiren belieben lassen, das wissen sie sich ohne verdriessliche Wiederholung gutermassen zu erinnern: thun Uns auch für solche gutwillige und eyserige Bezeigung ganz freundlich auch gnädig und günstig bedanken, mit Erbieten, solches auf begebene Occasion mit gebührendem danckbaren Gemütze wieder zu erkennen.

Beylage A.

Nun sind Wir in der guten Zuversicht begriffen gewest, es würden bey wärenden jetzigen Reichs- und General-Friedens-Tractaten, deren allerseits unzweiffendlichen hochlöblichen Intention gemäß, die wiederwärtige Procedures eher eingestellt, als solcher zu entgegen reallumiret, und Wir dannhero dieselben und euch weiter zu molestiren nicht verursacht werden: So dringet Uns doch die Noth, um der neuen hochbeschwehrlichen Emergentien willen, ihnen und euch nochmalen freundlich für Augen zu stellen, führets auch die Beylage A. mit mehrem in Buchstaben, wie übel und Gottes-lästerlich (davon vielleicht zum Theil schon Bericht geschehen) Uns gedeutet worden, daß Wir unserer Hoff-Diener einen mit Evangelischen Christlichen Ceremonien zur Erden bestatten lassen, auch welchergestalt Unsern Erb-Gehuldigten und ohnmittelbarh verpflichteten dieser Unserer Stadt Bürgermeister und Rath,

1646.
Majus.
Junius.

Rath, auch ganzer Bürger-schafft die Begleitung zu seinem Ruh-Bettlein, höchlich verwiesen, ihnen die vermeynte Straffe vorbehalten, sie zur Beantwortung erfordert, auch hinführo bey dergleichen und andern ärgerlichen Gewissens- und Seelen-schädlichen Fällen, wie sie inticuliret werden, durchaus nicht mehr zu erscheinen, satis imperiose und dermaßen verächtlich inhibiret worden, als ob Wir und Unsere Evangelische Glaubens-Genossen verkergete Leute oder schier wie Heyden, bey denen doch selbst auch sogar weniger Humanität oder Misericordia sich nicht bald jemals ereignet haben wird, wären. Jezo nicht zu gedencken, daß kein einiger aus Bürgermeister und Raths-Mittel bey dem Leichen-Sermon oder Evangelischen Gottesdienst (ohne was die Träger und wenig andere schlechte Personen gewest) in unsere Hoff-Capellen sich finden lassen, weniger die gewöhnliche Christliche Todten-Lieder mit singen dörfen, sondern dieselbe allein dem Leich-Condukt beygewohnt. Und gesetzt, daßes geschehen, wäre doch von ihnen wieder den heylsamen Religions-Frieden nichts pecciret, welches vielmehr erfolgen würde, wenn sie zu Unserm und ihrem so hoch und merklichen Präjudiz, davon noch ferner abgeschart, und hierinn nicht beyzeiten remediret und vorgebauet werden sollte.

1646.
Majus.
Junius.

Haben derowegen dieselbe und euch freundlich und günstig auch gnädig ersuchen wollen, sie geruhen dieses in unbeschwerdte und bedürffrige Consideration zu ziehen, und wie diesem verbitterten Wesen abzuhelffen, und Wir wieder in vorige wohlhergebrachte Possession mögen gesetzt und dabey ruhig manuteneiret werden, Uns mit getreuem Rath und Assistentz noch ferner an die Hand zu gehen, damit Wir nicht gar in Unserm Erb- und Eigenthum, so Uns pleno jure eingeräumet worden, subjugiret, sondern Unsere samt des ganzen Fürstenthums angehörige Stände und Unterthanen wieder in vorige, und zwar onerose erworbene Gewissens-Freyheit, Privilegien und Herkommen mögen gesetzt werden, weil es sonst eine böse Consequenz bey andern Evangelischen Ständen, als wan sie wieder die Ehre und Namen Gottes und die wahre Christliche Kirche, dessen Wir gleiches Falls von den Neuburgischen ungeschert in Schrifften ehrenrührig insimuliret werden wollen, handeln thäten, auch ein mehrers nach sich ziehen würde. Darzu es dieselben und ihre mit Göttlichem Beystand, (wie bisher rühmlich und notorie erwiesen worden) nicht werden kommen lassen, denen Wir unser hohes und Gottes Ehr und Wort concernirendes Anliegen nochmal zum besten recommendiren, und ihnen samt und sonders, mit Freundschaft auch günstig- und gnädigem Willen wohl beygethan und gewogen verbleiben. Datum Sulzbach den 7. Maji, Anno 1646.

Deroselben und Euer

allezeit Freund- und Gutwilliger

CHRISTIANUS AUGUSTUS
Pfalz-Gräf. mppria.

Subadj. A.

Von GOTTES Gnaden Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Gräfe beyrn Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Herzog.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehrsame liebe Getreue. Demnach Wir berichtet worden, daß ihr euch nicht alleine bey jüngst vorgewester Begräbniß, Unserß Vetterß, CHRISTIANI AUGUSTI Pfalz-Gräfens Liebden, abgestorbenen Vor-Neuters, ob ihr deren, auch der Leich-Predigt und Begräbniß beywohnen dürffet, bey unserm Commissario und Um-Geltern zu Sulzbach, Hans Casper Sundermann, angefragt, sondern, daß außser der Bürgermeister ihr insgesamt mit meistens von ihrer Bürger-schafft dabey gewesen, und theils öffentlich mit gesungen; und euch aber nicht unbekant seyn kan, was in solchen Fällen Unsere publicirte Landes-Fürsliche Religions-Dritter Theil.

N 2

und

1646.
Majus.
Junius.

und Special-Mandata und gewesene gnädigste Befehlig klar disponiren und verbieten, gestallt ihr auch vom 19. April. nechsthin unterthänig gebethen, daß Wir euch in die, von Sein, Unsers Betters Liebden, unndthig, ganz unuerhofft und unbefugt movirte Differenz-Sache nicht einmischen, noch der in Ungnaden entgelten lassen wollten:

1646.
Majus.
Junius.

Als gereicht Uns obervesthetes von euch wieder euer besser Wissen, und dem einkommenden Bericht nach, allein aus bösem Vorschlag, beschehenes Anfragen, und noch vielmehr, daß ihr meistentheils dieser Leich-Predigt und Begräbniß beygewohnt und öffentlich mit gesungen ic. zu sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen, und wollen mit ehesten, wann es berichter maßen beschaffen, wie ihr euch zu verantworten getrauet, gnädigst vernehmen, so lang auch und bis zu anderwärtiger Unserer Erklärung Uns gegen euch gebührende Animadversion und Strafe hiemit vorbehalten haben, und befehlen euch beneben gnädig, daß ihr samt und sonders bey dergleichen und andern ärgerlichen Gewissens- und Seelen-schädlichen und Uns an Unserer Landes-Fürstlichen Superiorität, nachtheiligen Fällen durchaus nicht mehr erscheinen, weniger in einigerley Wege, unter was Vorwenden es auch gesucht werden und geschehen möchte, wirklich gebrauchen, und ebemäßig die Bürgerschaft, Einwohner und alle die ihrigen bey Straffe davon abhalten: und also in Wiedrigen nicht Ursach geben sollet, daß Wir gegen euch, der Amts Bürgermeistere, in privato nach Beschaffenheit ein oder des andern Connivenz und Verbrechens, von Landes-Fürstlicher Superiorität wegen, mit geziemender wohl-empfindlichen unausbleiblichen Straffe und Animadversion verfahren lassen müssen ic. Wornach ihr ic. Neuburg den 6. Maji, Anno 1646,

Fürstliche Geheimdte Cansley.

An Bürgermeister und Rath
zu Sulzbach.

N. N. Saller,

P. S.

Auch Hochwohlgebohrne, Edel, Best und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und Freunde, auch besonders Liebe, und liebe Besondere, haben Wir zu mehrer Nachricht noch diß andeuten wollen, daß die Neuburgische Inhibition, bereit dato, bey dem hiesigen des Raths und Bürgerschaft so viel operiret, daß, unangesehn Wir sie zu einem andern Leich-Conduct des Hochgebohrnen Fürsten, Unsers freundslichen lieben Oheimb, Schwagers und Bruders, Herrn Franz Carl, zu Sachsen, Engern und Westphalen, Liebden, bey Uns allhie mit etlichen Pferdten hinterlassenen, unter Seiner Liebden gebürtigen Dieners, ihnen ansagen und sie demselben beizuwohnen erinnern lassen, daß sie metu poenae, zu Unser nicht geringen Verschimpffung, sich nicht eingestellet noch gebrauchen lassen, welches Wir also (da Wir sie anderst nicht in Ungelegenheit stecken wollen) auf ihre sonderliche, des Raths eingewandte unterthänige Entschuldigung salvo jure nostro geschehen lassen, und dißmal nachsehen müssen. Damit sie aber nicht ferner wieder dero Pflicht und Subjection auch Uns schuldigen Respekt und Gehorsam zu handeln gezwungen werden möchten; Als thun Wir hiemit unser vorig freund- günstig und gnädig Suchen bestermaßen wiederholen, und dieselbe und euch abermal Göttlicher Protection getreulich empfehlen. Datum Sulzbach den 7. Maji, 1646.

Derofelben und Euer

allezeit freund- und gutwilliger

CHRISTIANUS AUGUSTUS
Pfalz- Graf. mppria.

§. III.